

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	26.10.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-3054/20/19-065
Sitzungsdatum:	21.10.2020	Niederschrift:	19/OGR/045

Verlängerung Pachtvertrag Stausee Kerpen

Sachverhalt:

Der Fischereipachtvertrag mit dem Angelsportverein ASV Kerpen ist Anfang d. J. ausgelaufen. Sowohl der ASV Kerpen als auch die Ortsgemeinde sind an einer Fortführung des Pachtverhältnisses interessiert. Daher hat die VG-Verwaltung einen 1. Nachtragsvertrag zur Verlängerung des Fischereipachtvertrages vorbereitet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kerpen beschließt die Verlängerung des Fischereipachtvertrages vom 22. März 2007 über den Stausee Kerpen um 12 Jahre. Das Pachtverhältnis endet somit am 31.12.2031.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

Fischereipachtvertrag

zwischen

der Ortsgemeinde Kerpen
-vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Rudolf Raetz

(Verpächterin)

und

dem Angelsportverein Kerpen
-vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Bürgel, Basberg

(Pächter)

wird nach §§ 14 und 16 des Landesfischereigesetzes (LFischG) Rheinland-Pfalz vom 09. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 601, BS 793-1) folgender Fischereipachtvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Pacht

- (1) Pachtgegenstand ist das Recht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in vollem Umfang im Stausee 54578 Kerpen nach Maßgabe der hierfür geltenden fischereirechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Vertrages.
- (2) Das Pachtgewässer ist 1,5 ha groß.
- (3) Unterverpachtung oder die Annahme von Mitpächtern bedürfen der Einwilligung der Verpächterin.

§ 2 Pachtdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 14 Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt rückwirkend am 01.01.2006 und endet am 31.12.2019.

§ 3 Pachtpreis

- (1) Der Pachtpreis beträgt jährlich 600,00 €. Dieser Betrag teilt sich auf in:
 - 300,00 € Geldleistung
 - 300,00 € Arbeitsleistung
- (2) Der Barbetrag ist jährlich bis zum 5. Januar auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Hillesheim bei der KSK Daun, Konto 200 30 44, BLZ 586 512 40 zu überweisen.
- (3) Zukünftig besteht alle 5 Jahre die Möglichkeit der Pachtpreisanpassung. Wird über die Pachtpreisanpassung kein Einvernehmen erzielt, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Pachtvertrag zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.

§ 4 Fischbesatz

- (1) Der Einsatz erfolgt durch den ASV Kerpen auf eigene Kosten. Es können Forellen, Karpfen, Rotaugen und Schleihen eingesetzt werden. Bei weiteren Fischarten ist vorher die Genehmigung der Ortsgemeinde einzuholen. Der Fischereiverein verpflichtet sich, den Einsatz quantitativ und qualitativ so vorzunehmen, dass sich immer ein ordnungsgemäßer und ausreichender Fischbestand ergibt.
- (2) Der Pächter hat der Verpächterin den genauen Zeitpunkt des Fischeinsatzes mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen und den Einsatz auf Verlangen der Verpächterin nur in deren Beisein oder im Beisein eines von ihr Beauftragten vorzunehmen.
- (3) Die quittierten oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen über den eingebrachten Fischbesatz hat der Pächter der Verpächterin auf Verlangen vorzulegen. Der Pächter hat die Rechnungen zum Nachweis erfüllter Hegepflicht 3 Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Erfüllt der Pächter die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht oder nur teilweise, so ist die Verpächterin berechtigt, das vertragsmäßige Aussetzen von Fischen auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.
- (5) Ergibt sich zwischen den Vertragsparteien keine Einigung über die Pflichtbesatzmaßnahmen, so entscheidet im Streitfalle die Untere Fischereibehörde.
- (6) Der Fischeinsatz darf nur aus dem Bestand einer anerkannten Fischzuchtanstalt oder Teichwirtschaft vorgenommen werden. Der Pflichtbesatz sollte spätestens am 01. März eines jeden Jahres erfolgt sein.

§ 5 Fischereierlaubnisscheine

- (1) Der Pächter verpflichtet sich zu einer uneingeschränkten Ausgabe von Tages- und Jahresscheinen unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Höchstzahl der auszustellenden Erlaubnisscheine wird im Einvernehmen mit der Verpächterin festgesetzt.
- (2) Fischereierlaubnisscheine dürfen nur an Personen ausgegeben werden, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind.
- (3) Die Einzelpreise für alle Fischereierlaubnisscheine dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Verpächterin festgesetzt werden.

§ 6 Örtliche Einweisung

Eine örtliche Einweisung entfällt, da die Pächterin mit Lage, Begrenzung und Beschaffenheit des Pachtgewässers vertraut ist.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Verpächterin leistet keine Gewähr für den Ertrag der verpachteten Fischerei sowie für etwaige Mängel des Fischereigewässers.
- (2) Die Verpächterin übernimmt Gewähr dafür, dass das verpachtete Gewässer den im Kataster angegebenen Flächen entspricht und andere Fischereirechte daran nicht bestehen.

§ 8 Ertragsminderung

- (1) Gewässerverunreinigungen, Ausbaumaßnahmen oder sonstige Einwirkungen auf das Gewässer berechtigen die Pächterin nur dann zur Forderung einer Pachtpreisminderung, wenn die Ertragsfähigkeit des Gewässers um mindestens 30 v.H. gegenüber der Ertragsfähigkeit bei Vertragsbeginn bleibend vermindert ist (Dauerschäden). Vorübergehende Schäden im Sinne des § 9 Abs. 2 berechtigen die Pächterin auch dann nicht zur Forderung einer Pachtpreisminderung, wenn der Ertrag oder die Ertragsfähigkeit um mehr als 30 v.H. gemindert ist.
- (2) Die Flachwasserzone ist ca. 0,3 ha groß. Wegen der besonderen Aufgabe ist hier jegliches Angeln verboten. Auch dürfen in diesem Bereich keine Angelstege oder dergleichen errichtet werden.
- (3) Bei Betriebsarbeiten sowie für besondere Anlässe kann die Ortsgemeinde den Stausee für den gesamten Angelbetrieb sperren und anderweitig nutzen. Nach Möglichkeit soll sich dies nicht über eine Woche erstrecken.
- (4) Die Verpächterin ist berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung der Pächterin zu wissenschaftlichen Zwecken Fische in geringen Mengen ohne Entschädigung der Pächterin zu entnehmen oder entnehmen zu lassen.
- (5) Der Stausee soll für vielfältige Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten genutzt werden. Die tägliche Betriebszeit für die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen und die Ausübung des Angelsports wird von der Verpächterin zeitlich begrenzt. Die Benutzungszeiten für den Fischereiverein werden von der Verpächterin im Benehmen mit der Pächterin jährlich vor Beginn der Angelsaison festgelegt.

§ 9 Besitzstörung, Wahrung der Rechte

- (1) Die Pächterin ist verpflichtet, jede ihr bekannt gewordene Besitzstörung oder jeden Eingriff in die ihr verpachtete Fischerei durch Dritte unverzüglich der Verpächterin mitzuteilen und, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten handelt, sofort Anzeige zu erstatten.
- (2) Die Pächterin ist berechtigt und verpflichtet, Schäden mit vorübergehender, nicht über die Pachtzeit hinausgehender Folge gegenüber Dritten selbst geltend zu machen.

- (3) Die Verpächterin behält sich die Geltendmachung von vorübergehenden Schäden, deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen, vor.
- (4) Bei Verschlammung des Teiches ist die Verpächterin berechtigt, den Stausee zu entleeren zum Zwecke der Reinigung. Diese Arbeiten sollen in den Wintermonaten erfolgen und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden. Schadensersatzansprüche aus dieser Maßnahme gegen die Verpächterin werden ausgeschlossen.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Verpächterin kann den Vertrag fristlos kündigen, ohne zu einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, wenn dieser
- a) nicht mehr im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist,
 - b) in Insolvenz oder Vergleich gerät oder fruchtlos gepfändet wird,
 - c) mit der Pachtzahlung mehr als vier Wochen nach erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt,
 - d) Unterverpachtung oder Annahme eines Mitpächters ohne Einwilligung des Verpächters vornimmt,
 - e) die Erteilung von Erlaubnisscheinen entgegen den vertraglichen Bestimmungen handhabt,
 - f) trotz Abmahnung das Gewässer unwirtschaftlich oder zum Nachteil eines ausgewogenen Fischbestandes nutzt oder in anderer Weise zum Nachteil des Fischbestandes auf das Gewässer einwirkt,
 - g) wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der Fischerei, der Jagd, der Forsten und des Wassers erlassenen Bestimmungen rechtskräftig bestraft oder in eine Buße genommen wird,
 - h) den in § 5 Abs. 1 bis 3, § 6 und § 9 Abs. 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder trotz Mahnung nicht erfüllt.
- (2) Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch Personen, denen der Pächter die Ausübung der Fischerei aufgetragen oder gestattet hat, hat dieselben Folgen wie ein Zuwiderhandeln des Pächters selbst.
- (3) Wird der Pachtvertrag auf Grund vorstehender Bestimmungen fristlos gekündigt, so ist die Verpächterin berechtigt, den Pächter für die durch die Neuverpachtung etwa entstehenden Kosten und für einen bis zum Ende der vertraglichen Pachtzeit etwa entstehenden Pachtausfall haftbar zu machen.

§ 11 Rechtsfolge

Wird der Angelsportverein Kerpen aufgelöst oder tritt an dessen Stelle ein anderer Verein, so geht das Pachtverhältnis nicht automatisch über. Es ist dann der Verpächterin überlassen, einen neuen Pachtvertrag abzuschließen oder nicht.

§ 12

Zusätzliche Vereinbarungen und Auflagen für den Fischereiverein

- (1) Die Ortsgemeinde will durch die Schaffung des Stausees den Einheimischen und Urlaubsgästen in Kerpen und Loogh die Ausübung des Angelsports ermöglichen. Unter diesem Gesichtspunkt hat auch der Pächter die Nutzung des Stausees zu sehen.
- (2) Die Mitglieder des Fischereivereins sollen Bürger der Ortsgemeinde Kerpen-Loogh gem. § 13 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 111) sein.
Bei Ausnahmen ist vorher die Genehmigung der Ortsgemeinde einzuholen.
Die Höchstzahl der Mitglieder soll auf 25 beschränkt werden.
- (3) Die Errichtung von Einrichtungen und Bauwerken durch den Pächter ist nicht gestattet.
- (4) Der Stausee und das für den Angelsport in Anspruch genommene Umfeld sind vom Fischereiverein zu unterhalten. Hierunter sind insbesondere das Abmähen der Böschungen, die Entleerung der Abfallbehälter sowie die Reinhaltung der Anlage (Gewässer und Umfeld) einzureihen. Der Unterhaltungsbereich wird in einem Plan festgelegt; kann aber jederzeit durch die Ortsgemeinde abgeändert oder aber erweitert werden.
- (5) Die Aufsicht über den Angelbetrieb am Stausee obliegt dem Fischereiverein. Es sind bedarfsmäßige Kontrollen durchzuführen. Hierfür sind geeignete Personen auszuwählen und der Ortsgemeinde namentlich bekannt zu geben. Bei der Feststellung von unerlaubtem Fischfang sowie bei ungewöhnlichem Verhalten von Mitgliedern des Fischereivereins oder von Angelgästen, ist der Fischereiverein verpflichtet, dies der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen, wobei die Ortsgemeinde sich entsprechende Maßnahmen vorbehält.

§ 13

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit.
- (2) Etwa mit dem Vertragsabschluss verbundene Abgaben gehen zu Lasten des Pächters.
- (3) Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Verpächterin, der Pächter und die Untere Fischereibehörde.

Kerpen,

22. MÄRZ 2007



Rudolf Raetz
Ortsbürgermeister



Wolfgang Bürgel
1. Vorsitzender

Bestätigungsvermerk:

Der o.a. Vertrag ist gemäß § 17 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes angezeigt worden.
Beanstandungen nach § 17 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes werden nach Anhörung des
Kreisfischereiberaters nicht erhoben.

54550 Daun,

Kreisverwaltung Daun
-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag:

Anzeigevermerk

Unseitiger Vertrag ist gemäß § 17 Abs. 1 des
Landesfischereigesetzes der Kreisverwaltung
Daun als Untere Fischereibehörde angezeigt
worden. Beanstandungen nach § 17 Abs. 2 des
Landesfischereigesetzes wurden nach Anhörung
des Kreisfischereiberaters nicht erhoben.

54550 Daun, *16.04.2007*

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag



1. Nachtrag zur Verlängerung des Fischereipachtvertrages

vom 22. März 2007 über den

„Stausee Kerpen“

zwischen der

Ortsgemeinde Kerpen

vertreten durch

Herrn Ortsbürgermeister Leo Emondts

- Verpächter -

und

dem Angelsportverein Kerpen,

vertreten durch

den 1. Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Bürgel

-Pächter-

wird der folgende **Änderungsvertrag zur Verlängerung** des vorgenannten
Fischereipachtvertrages geschlossen:

§ 1

Der Fischereipachtvertrag wird ab 01.01.2020 um 12 Jahre verlängert. Das Pachtverhältnis endet somit am 31.12.2031.

§ 2

Alle Regelungen des Fischereipachtvertrages vom 22.03.2007 bleiben unverändert bestehen.

§ 3

1. Dieser Vertrag ist erst wirksam, wenn er durch Vorlage der Unteren Jagdbehörde angezeigt und von dieser nicht beanstandet wird. (§ 17 Abs. 1 Landesfischereigesetzes).

2. Sollten Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Kerpen,

Ortsgemeinde Kerpen

Angelsportverein Kerpen:

Leo Emondts
Ortsbürgermeister

Wolfgang Bürgel
1. Vorsitzender